

Aufgrund der §§ 87, 97, 98, 114 i. V. m. 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,439) i. V. m. den §§ 2 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) i. V. m. § 21 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThürBKG -) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S.453), geändert durch Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Geltungsdauer von Regelungen im Brand-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht vom 09.12.2012 (GVBl. S. 481) hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 02. Dezember 2020 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Unstrut-Hainich-Kreis beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Unstrut-Hainich-Kreis

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Der Landkreis führt, außer im Stadtgebiet der Stadt Mühlhausen, in den Städten und Gemeinden des Unstrut-Hainich-Kreises die nach § 21 ThürBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau in

1. Objekten, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können,
2. Objekten mit hoher Menschenansammlung und
3. Objekten nach der Objektliste (Anlage 1)

durch und erhebt hierfür Gebühren nebst Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung

(2) Die Gefahrenverhütungsschau umfasst:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Objektbesichtigung,
2. Die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
3. Nachschauen ohne weitere Beanstandungen,
4. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

Nachschauen sind Überprüfungen eines Objektes auf Erfüllung der auf Grund der Begehung erhobenen Mängelbehebungsanordnung.

(3) Kann die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, werden Gebühren und Auslagen für den entstandenen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter gemäß dem jeweils gültigen allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Zur Ermittlung der Gebühr werden die der Gefahrverhütungsschau unterliegenden Objekte in die Kategorien A, B und C unterteilt. Objekte, die nicht in der Anlage 1 erfasst sind, werden durch das Landratsamt entsprechend ihrer Gefährdung vergleichbar eingestuft.

(2) Für Objekte nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 2 berechnet sich die Gebühr aus der Grundgebühr der Kategorie A, der Begehungs-/Bearbeitungsgebühr, die sich aus der nutzbaren Fläche ergibt und einer Fahrkostenpauschale für die An- und Abfahrt zum Objekt.

(3) Für Objekte nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 berechnet sich die Gebühr aus der Grundgebühr entsprechend der Kategorieeinteilung gemäß der in Anlage 1 dargestellten Objektliste, der Begehungs-/Bearbeitungsgebühr, die sich aus der nutzbaren Fläche ergibt und einer Fahrkostenpauschale für die An- und Abfahrt zum Objekt.

(4) Die nutzbare Fläche ist bei Gebäuden die Brutto-Grundfläche nach DIN 277 und bei Lagerplätzen etc. die Lagerfläche einschließlich der Verkehrswege.

- (5) Für Nachschau nach Mängelbeseitigung sowie für Nachschau nach Fristablauf werden gesondert 50 % der Grundgebühr zuzüglich der Fahrtkostenpauschale erhoben.
- (6) Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Grundgebühr

Kategorie	Gebühr in Euro
A	150,00
B	200,00
C	250,00

2. Begehungs-/Bearbeitungsgebühr

Brutto-Grundfläche in m ²	Begehungsgebühr in Euro
bis 1000	300,00
1000 – 5000	420,00
5000 – 10.000	480,00
Ab 10.000	720,00

§ 3 Auslagen

Als Auslagenersatz wird für die An- und Abfahrt eine Fahrtkostenpauschale von 25,00 Euro erhoben. Daneben werden weitere Auslagen, die im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau entstanden sind, in tatsächlicher Höhe erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 5

Gebührenschild/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschau mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschuld nebst Auslagen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6

Ermäßigung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechtsformen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den

Harald Zanker
Landrat

(Siegel)

Anlage 1: Objektliste

Objektart	Kategorie
Beherbergungsstätten im Sinne des §2 Abs.4 Nr.8 Thüringer Bauordnung (ThürBO) mit mehr als 12 Gastbetten	B
Büro-und Verwaltungsgebäude mit Geschossen mit einer Grundfläche von mehr als 1.600m ² oder mit Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 400m ² haben	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen, Produkten und Gütern dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1.600 m ²	C
Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
Lagerhallen, -gebäude, -plätze ab 1.600 m ² Brutto-Grundfläche	B
Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung und genehmigungspflichtige Anlagen mit hohem Gefahrenpotential (wie Flüssiggaslager, Ammoniakkühlanlagen)	C
Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsstufe 2 nach dem Gentechnikgesetz und dem Infektionsschutzgesetz	C
Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung und dem Atomgesetz	C
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
Hochhäuser im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO	C

Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 9 ThürBO und Kurkliniken mit mehr als zwölf Betten	C
landwirtschaftliche Betriebe mit einer Brutto-Grundfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1.600 m ² , die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1.000 m ²	B
Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie vom 15. August 1999 (ThürStAnz. Nr. 35 S. 1949) in der jeweils geltenden Fassung	B
Förderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Tunnelanlagen nach RABT und EBA-Richtlinien	C
Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung	B
Versammlungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO	C